

Praktische Aspekte des  
Europäischen Mahnverfahrens:  
nationale und internationale  
Rechtsprechung; Fallübungen

---





Fall 1: Wettsport GmbH



*Train 2 EN4CE Project is being funded by the  
European Union's Justice Programme (2014-2020)*



## Sachverhalt

Herr C, italienischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien, schloss einen Vertrag mit dem österreichischen Unternehmen Wettsport-GmbH (folgend W), die Sportwetten organisiert. W hat ihren Unternehmenssitz in Innsbruck. C war vertraglich verpflichtet, solche Wettdienste via Vertrieb in Italien aufzubauen und zu betreuen. Insbesondere war er verpflichtet, Wetten bei örtlichen Wettbüros abzuholen und die entsprechenden Beträge nach Abzug der an die Spieler ausgezahlten Gewinne an W zu überweisen.



*Train 2 EN4CE Project is being funded by the  
European Union's Justice Programme (2014-2020)*



W ist der Ansicht, dass C seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei und daher einen Betrag von rund 16.000,- EUR schuldet. W möchte daher einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls stellen.

- Welches Gericht ist für die Erlassung des Europäischen Zahlungsbefehls international zuständig?



*Train 2 EN4CE Project is being funded by the  
European Union's Justice Programme (2014-2020)*



## Sachverhalt II

W reicht den Antrag auf Erlass eines EuZB beim BGHS Wien ein.

- Welche Formerfordernisse sind bei der Antragstellung zu berücksichtigen?



*Train 2 EN4CE Project is being funded by the  
European Union's Justice Programme (2014-2020)*



## Sachverhalt III

C legt gegen den EuZB **Einspruch** ein. Das BGHS Wien verweist den Fall an das LG Innsbruck (als zuständiges Gericht gem Art 17 (1) EuMahnVO). Vor dem LG beruft sich C erstmals auf eine internationale **Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte** – er sei nämlich in Italien wohnhaft. W macht demgegenüber geltend, dass (die bestrittene Unzuständigkeit) bereits geheilt sei, **da sich C auf das Verfahren gem Art 26 EuGVVO eingelassen habe.**



Stellt ein Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl, in dem die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nicht bestritten wird, eine rügelose Einlassung auf das ordentliche Verfahren gem Art 26 der EuGVVO dar?

### Art. 26

- (1) Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht aufgrund des Artikels [24](#) ausschließlich zuständig ist.
- (2) In Streitigkeiten nach den Abschnitten 3, 4 oder 5, in denen der Beklagte Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter eines Versicherungsvertrags, Geschädigter, Verbraucher oder Arbeitnehmer ist, stellt das Gericht, bevor es sich nach Absatz 1 für zuständig erklärt, sicher, dass der Beklagte über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf das Verfahren belehrt wird.



# Fall 2: Designerküche

---





*Train 2 EN4CE Project is being funded by the  
European Union's Justice Programme (2014-2020)*



## Sachverhalt

Die Tischlerei H, Unternehmenssitz in München, zeichnet sich für den Einbau einer Designerküche in einer kleinen Grazer Rechtsanwaltskanzlei verantwortlich. Diese Kanzlei wird von Frau M geleitet, einer deutschen Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Graz. Der Werkvertrag sieht für die Lieferung und den Einbau ein Entgelt von € 50.000 vor. Die Zahlung wird in Folge aber unterlassen.

H möchte in Folge einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls stellen.

Welche Gerichte sind für die Erlassung des EuZB international zuständig?



## Sachverhalt II

- Unter der Annahme, dass die internationale Zuständigkeit in Österreich begründet ist – welches Gericht ist für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls zuständig?
- Unter der Annahme, dass M den Vertrag für ihre Privatwohnung in Graz abschließt – wie steht es um die internationale Zuständigkeit für das Erlassen eines Europäischen Zahlungsbefehls?



## Sachverhalt III

In Folge erlässt das BGHS Wien einen EuZB nach Art 12 EuMahnVO. M war während der Zustellung des EuZB auf Urlaub – der Zahlungsbefehl wurde in ihrer Abwesenheit aber ihrem Sekretär, Herrn Meyer, zugestellt. Herr Meyer vergaß, M den EuZB bei ihrer Ankunft auszuhändigen. M war somit nicht in der Lage, fristgerecht einen Einspruch zu erheben.

- Ist die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls gültig zustande gekommen?



- Unter welchen Umständen könnte eine Überprüfung des Anlassfalls beantragt werden?

Das Gericht lehnt den Antrag von M auf Überprüfung gem Art 20 Abs 3 (Unterabsatz 1) EuMahnVO ab. M weigert sich aber weiterhin gegen die Zahlung der ausstehenden Summe.

- Was passiert, wenn M den EuZB nicht erfüllt? Wie kann er vollstreckt werden?



## Fall 3: Das Europäische Mahnverfahren und die Klauselkontrolle

---



*Train 2 EN4CE Project is being funded by the  
European Union's Justice Programme (2014-2020)*



## Sachverhalt

Herr B, italienischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Triest, beschloss, seine Ferien 2020 in Kroatien zu verbringen. Er buchte einen Aufenthalt in einer Hotelanlage auf der Insel Cres, die vom Unternehmen Gold Sun (folgend G) geführt wird. Da B mit dem Service vor Ort äußerst unzufrieden war, verließ er die Hotelanlage – ohne zu bezahlen. Das Unternehmen G reichte in Folge beim Handelsgericht in Zagreb einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen B ein.



Als Teil des Abschnitts 10 des Formulars A reichte G den mit B geschlossenen Vertrag ein, der eine Klausel enthielt, die dem Handelsgericht Zagreb die Zuständigkeit für alle Ansprüche aus dem Vertrag übertrug.

Das Gericht forderte G auf, zusätzliche Unterlagen in Bezug auf den Vertrag vorzulegen, insbesondere bzgl der AGB, auf die sich der Vertrag bezog.

Damit sollte eine Kontrolle über die Vertragsbedingungen gem den Bestimmungen des kroatischen Verbraucherschutzgesetzes ausgeübt werden können (damit wurde die Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen umgesetzt).

- Kommt dem Gericht in Zagreb die internationale Zuständigkeit zu?
- Unabhängig von der Zuständigkeitsfrage – hätte das befassende Gericht im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens die Möglichkeit, vom Antragsteller die Vorlage von Urkunden zu verlangen, um amtswegig eine etwaige Missbräuchlichkeit von verwendeten Vertragsklauseln überprüfen zu können?



# Fall 4: Europäischer Zahlungsbefehl und die (späte) Einrede der Unzuständigkeit

---





## Sachverhalt

Frau P, eine slowenische Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Slowenien, hat mit dem deutschen Unternehmen Sterne Hause GmbH (folgend S) einen Vertrag über die Renovierung ihrer Ferienwohnung in Slowenien geschlossen, welche sie an Touristen vermietet.

Im Februar 2019 beantragte S beim Amtsgericht Wedding den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen P mit der Begründung, dass sie die Renovierungsarbeiten an der Ferienwohnung Slowenien durchgeführt, allerdings keine Bezahlung erhalten hat.

Das Amtsgericht Wedding erließ den EuZB und stellte ihn P am 12. September 2019 zu. Am 7. November 2019 erklärte das Gericht den EuZB für vollstreckbar.



*Train 2 EN4CE Project is being funded by the  
European Union's Justice Programme (2014-2020)*



Zwei Monate später beantragte P eine Überprüfung des gegen sie erlassenen EuZB mit der Begründung, dass das Amtsgericht Wedding nicht zuständig gewesen sei.

- Liegt die internationale Zuständigkeit im Anlassfall in Deutschland?
- Kann sich P aufgrund der Einrede der Unzuständigkeit erfolgreich gegen den EuZB wehren?